

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 23. Juni 2016

**Nr. 14****INHALT****Amtlicher Teil**

Richtlinien zur Vergabe und den Verkauf von  
Wohnbaugrundstücken S. 59

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 62

**Amtlicher Teil:**

Am 22.04.2015 ist im Rat der Stadt Tönisvorst die folgende Neufassung der Richtlinien für die Vergabe und den Verkauf von Wohnbaugrundstücken einschließlich Bewertungsbogen beschlossen worden. Einen Tag nach Bekanntmachung dieses Amtsblatts treten die neuen Richtlinien in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Vergabe und den Verkauf von Wohnbaugrundstücken außer Kraft.

**Richtlinien  
der Stadt Tönisvorst über die Vergabe und den Verkauf  
von Wohnbaugrundstücken**

**§ 1  
Grundsätze**

Die Stadt veräußert ihre Wohnbaugrundstücke grundsätzlich gegen Höchstgebot, wobei als Mindestgebot der jeweils aktuelle Richtwert zugrunde gelegt wird (§ 90 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO NRW).

Die Stadt kann von der Vergabe für einzelne zusammenhängende Wohnbaugrundstücke (Baugebiet) von der Höchstgebotsregelung abweichen und einen Basispreis für die Grundstücke festlegen. In dem Fall findet § 2 ff. Anwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei Vergabe von Baugrundstücken besteht nicht.

**§ 2****Berechtigter Bewerberkreis / Einzelheiten der Vergabe**

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Wohnbaugrundstücken, werden die Bewerber nach dem Schema des Bewertungsbogens, Anlage 1 zu diesen Richtlinien bewertet und einander gegenübergestellt. Der Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertungszahl erhält den Zuschlag für das Grundstück.

Gibt es mehrere punktgleiche Bewerber, erhält der Bewerber den Zuschlag, der im Bewertungsbogen lfd. Nr. 4 die höhere Punktzahl erreicht hat; ansonsten ist durch Losentscheid zu vergeben.

Die persönlichen und finanziellen Voraussetzungen der Bewerber, wie sie an dem festgelegten Stichtag nachgewiesen werden, sind maßgeblich für das gesamte Verfahren (Stichtagregelung).

**§ 3****Preisnachlass**

Derzeit werden keine Preisnachlässe auf den Grundstückspreis gewährt.

**§ 4****Vergabe im Rahmen des Erbbaurechtes**

Derzeit werden keine Wohnbaugrundstücke im Rahmen des Erbbaurechtes vergeben.

**§ 5****Nachweispflicht**

Die Bewerber haben der Verwaltung auf Verlangen in geeigneter Form eine gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens nachzuweisen.

## **§ 6 Baubeginn / Rücktrittsrecht**

Der Erwerber muss mit dem Bauvorhaben innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages beginnen und dieses innerhalb eines weiteren Jahres fertig stellen. Im Einzelfall kann diese Frist von der Stadt verlängert werden.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist die Stadt berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn das Grundstück vor Fertigstellung des Bauvorhabens weiter veräußert wird.

Bei einem Rücktritt nach Abs. 2 ist die Stadt berechtigt (nicht verpflichtet), die Wertverbesserung des Grundstücks bei begonnenem Bauvorhaben zu entschädigen. Kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, soll ein Gutachten des Gutachterausschusses des Kreises Viersen die Entschädigung für beide Parteien verbindlich festsetzen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bauherr zu tragen. Die Stadt kann wahlweise auch verlangen, dass das Grundstück im ursprünglich verkauften Zustand zurückgegeben wird.

Zur Sicherung des Rücktrittsrechts ist eine Rückauflassungsvormerkung in das Grundbuch einzutragen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Wunsch des Eigentümers und auf dessen Kosten wieder gelöscht werden kann.

## **§ 7 Hinweispflicht**

Die Grundstückserwerber/innen erhalten je ein Exemplar dieser Grundstücksvergaberichtlinien zusammen mit den Angebotsunterlagen ausgehändigt.

## **§ 8 Abweichende Regelungen**

Die Stadt behält sich vor, wenn es die Besonderheit des Einzelfalles erfordert, von diesen Richtlinien abzuweichen.

## **§ 9 Vertragsstrafe bei Falschaussagen**

Haben falsche Aussagen der Bewerber zu der Vergabe eines Grundstücks geführt, ist an die Stadt Tönisvorst eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises zu zahlen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten einen Tag nach Bekanntmachung im Tönisvorster Amtsblatt in der Ausgabe vom 23.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Vergabe und Verkauf von Wohnbaugrundstücken außer Kraft.



## Anlage 1

### Bewertungsbogen

| Ifd. Nr. | Kriterien/ Bezeichnung  | Punktezahl |          |
|----------|---|------------|----------|
|          |   | möglich    | erreicht |
| 1        | Wohnsitz von Antragsteller und/ oder Ehegatte in Tönisvorst oder            | 3          |          |
| 2        | Rückwanderer innerhalb von 3 Jahren   | 1          |          |
| 3        | Arbeitsstelle von Antragsteller und/ oder Ehegatte in Tönisvorst            | 2          |          |
| 4        | Anzahl der im Haushalt gemeldeten Kinder                                    |            |          |
|          | bis 6 Jahre je  | 3          |          |
|          | bis 10 Jahre je   | 2          |          |
|          | bis 18 Jahre je   | 1          |          |
| 5        | Schwangerschaft ab der 12. Woche  | 1          |          |
| 6        | im Haushalt lebende Personen mit Behinderung (mind. 50 % GdB) je            | 1          |          |
| 7        | Bewerber ohne eigenes Eigentum  | 0,5        |          |
| 8        | Anzahl bereits gekaufter städt. Baugrundstücke (innerhalb von 15 Jahren) je | - 2        |          |
|          | Gesamtbewertungszahl  |            |          |

Erläuterungen: Ziffer 1: gemeint ist der Erstwohnsitz (der Zweitwohnsitz wird mit keinen Punkten bewertet)/ Ziff. 1.- 7.: können bei der Bewertung nur berücksichtigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Tatbestand erfüllt wird. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Ehepaaren gleichgestellt/ Ziffer 6: GdB = Grad der Behinderung

Tönisvorst, den 22.06.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

**Nichtamtlicher Teil:****Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 320 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzelnen abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**